

## **Partizipative Hochschulgesetzgebung<sup>1</sup>**

**Karsten Gerlof**

Behörde für Wissenschaft und Forschung, Hamburg

**Carsten Hoyer**

Mediator GmbH, Oldenburg

Seit Ende Juli 2001 gilt in Hamburg ein neues Hochschulgesetz. Im Vorfeld hatte die Ministerialverwaltung Neuland betreten: Noch bevor ein Referentenentwurf entstand, lud die zuständige Behörde für Wissenschaft und Forschung die relevanten Vertreter aus Politik, Hochschulen, Verbänden, Gewerkschaften und Kammern zu drei Workshops im Januar und Februar 2000 ein, um die zentralen Fragen des Gesetzes zu diskutieren. Üblich ist in Gesetzgebungsprozessen nur ein schriftliches Stellungnahmeverfahren, nachdem bereits ein Referentenentwurf vorliegt. Bundesweit ist dies der erste Ansatz für ein sog. „negotiated rule making“ im Hochschulbereich, das in den USA schon des öfteren in Fragen der kommunalen Umweltgesetzgebung eingesetzt wurde.

### ***I. Ausgangslage und Motivation***

Das Hochschulrahmengesetz (HRG) von 1998 hat aufgrund zahlreicher Neuerungen eine Novellierung aller 16 Ländergesetze nötig gemacht. Daraufhin haben etwa die Hälfte der Bundesländer mit einer „kleinen Novelle“ im Laufe des Jahres 1999 ausschließlich die HRG-Anforderungen umgesetzt. Die anderen Länder nutzten die Gelegenheit zu „großen Novellen“, die die aktuellen Diskussionen im Bereich der Hochschulreform widerspiegeln. Vielfach haben sie einschneidende Änderungen sowohl für das Innenverhältnis der Hochschulen, als auch für die Kompetenzverteilung zwischen Staat und Hochschule mit sich gebracht. Die Leitbilder dieser Reformen gleichen sich: Um mehr Eigenverantwortlichkeit für die Hochschulen und eine Professionalisierung der Strukturen zu erreichen, wurde oft die Hochschulleitung deutlich gestärkt (z.B. in Brandenburg oder NRW), es wurde versucht, das Gremienwesen zu verschlanken und zu effektivieren, etwa indem statt zweier zentraler Gremien nur noch der akademische Senat erhalten blieb (z.B. in NRW). Vielfach wurden Hochschulräte oder Kuratorien mit starken eigenen Kompetenzen eingeführt. (z.B. in Baden-Württemberg, Brandenburg oder Sachsen).

Zur Deregulierung des Verhältnisses zwischen Staat und Hochschule fand unter den Bundesländern geradezu ein Paragraphen-Reduzierungs-Wettlauf statt<sup>2</sup>, Kompetenzen wurden an die Hochschulen übertragen (z.B. im Personalbereich), zum Teil „Zielvereinbarungen“ als modernes Steuerungsinstrument zwischen Staat und Hochschule eingeführt (z.B. in Schleswig-Holstein und NRW).

Im Themenbereich „Studium und Lehre“ sind die meisten Gesetze dagegen wenig innovativ. Sicherlich sind einzelne Aspekte auffällig, wie die Einführung eines Teilzeitstudienstatus in Baden-Württemberg oder eines Graduiertenstudium in Sachsen. Von symbolischer Bedeutung mag auch die Garantie einer „Freiheit des Studiums“ für die Studierenden (analog zur Freiheit in Forschung und Lehre) in Sachsen und NRW sein. Jedoch konzentrierten sich die Novellen auf die beiden zuerst genannten Themenbereiche.

Einzelne Länder, z.B. Hamburg oder Niedersachsen, haben die jahrelangen Übergangsfristen im HRG ausgenutzt und sich mit ihrer Novellierung bis ins Jahr 2001 oder darüber hinaus Zeit gelassen. In Hamburg war es erst 1997 zu einer Novelle des Hochschulgesetzes (HmbHG) gekommen, kurz danach zu einer Rot-Grünen Koalition, in der

---

<sup>1</sup> Dieser Bericht ist erschienen in: Karsten Gerlof / Carsten Hoyer (2001): Partizipative Hochschulgesetzgebung. In: Das Hochschulwesen 6/2001, 178-181.

<sup>2</sup> Lt. Sabine Etzold in DIE ZEIT 25/2001 nennt beispielsweise der niedersächsische Wissenschaftsminister Oppermann sein Gesetz u.a. deshalb revolutionär, weil ein Großteil der Paragraphen wegfällt.

der kleine Koalitionspartner die Zuständigkeit für die Hochschulen übernahm. Er hatte sich eine „Hochschulmodernisierung im Dialog“ auf die Fahnen geschrieben. Die Entscheidung fiel bewusst für eine späte Novellierung, da erst Erfahrungen mit der Novelle von 1997 gesammelt werden sollten. Schon diese enthielt beispielsweise Experimentierklauseln, die den Hochschulen das Ausprobieren neuartiger Leitungs- und Entscheidungsstrukturen ermöglicht hatten, was vielfach auch genutzt worden war. Um diese Erfahrungen einzubeziehen und um insgesamt die Dialog-Komponente zu betonen, sollte die breite, frühzeitige Beteiligung am Entstehungsprozess des Gesetzes groß geschrieben werden.

Hinzu trat die besondere Situation in einem Stadtstaat: In Hamburg gibt es sechs staatliche Hochschulen, jede von ihnen in einer Unikatsituation: Es gibt nur eine Volluniversität, eine technische Universität, eine Fachhochschule, und die wenigen gleichartigen Hochschulen haben deutlich unterscheidbare Profile. Die spezifischen Anforderungen jeder Hochschule, die in einem Gesetz berücksichtigt werden müssen, sind demnach sehr verschieden. Dafür sind die Betroffenen in den einzelnen Hochschulen wichtige Experten. Die Workshops ermöglichten es, dieses Wissen bei der Erstellung des Referentenentwurfes mit einzubeziehen.

Im Stadtstaat ist eine relativ kleine Expertenszene vorzufinden, was zu einer dichten Diskussionskultur mit schnellem Informationsaustausch führt („Hamburger Verhältnisse“). Die Erfahrung zeigt, dass die unterschiedlichen Interessenlagen, die in den Hochschulen vorhanden sind und sich in Gremiendiskussionen und Verbandspositionen widerspiegeln, in einem Gesetzgebungsprozess noch einmal in voller Breite im parlamentarischen Raum geführt werden. Dies macht die politische Ausgangslage zwar einigermaßen übersichtlich und berechenbar, jedoch nicht gerade einfach. So war die Gefahr recht groß, dass diese Interessenlagen zu Blockaden führen würden, z.B. dass Stichworte wie Effizienz und Demokratie als unvereinbare Prinzipien gegeneinander diskutiert würden. Es war eine weitere Motivation des Beteiligungsverfahrens, solche Schein-Widersprüche gar nicht erst entstehen zu lassen oder frühzeitig aufzulösen.

Ein weiterer Aspekt, der die Notwendigkeit eines Beteiligungsverfahrens verdeutlicht, sind die Hamburger Erfahrungen mit der Einführung neuer Steuerungsmodelle im Hochschulbereich, z.B. Zielvereinbarungen, indikatorgestützte Mittelverteilung oder die Einführung von Controllingssystemen an Hochschulen. Alle diese Implementationsprozesse wurden durch umfangreiche Diskussionen mit den Hochschulleitungen und Verwaltungen vorbereitet und letztlich konsensual in Angriff genommen. In Folge dessen wäre eine Gesetzesnovelle, die als eine Art „obrigkeitsstaatlicher Akt“ mit bloß formaler Einbeziehung der Hochschulen angelegt worden wäre, auf großes Befremden gestoßen.

Für die Behörde und deren politische Leitung ergab sich durch das moderierte Gesetzgebungsverfahren auch die Möglichkeit, die zahlreichen Gesprächswünsche von Interessenträgern, welche bei der Erstellung des Referentenentwurfes auf sie zu kommen, auf die Workshops umzulenken und dort zu konzentrieren. Für die Teilnehmer der hochschulpolitischen Diskussion erhöhte dies die Transparenz des Gesetzgebungsprozesses. Lobbying findet sonst hinter verschlossenen Türen in Einzelgesprächen statt, niemand weiß wer auf welche Weise versucht, Einfluss auf einen Referentenentwurf auszuüben. Im Rahmen der Workshops fand dieser Prozess in einem öffentlichen Raum statt. Somit wurden die Einflussmöglichkeiten der einzelnen Gruppen ein Stück weit egalisiert und in einem Protokoll dokumentiert. Ebenfalls konnten die einzelnen Interessengruppen direkt aufeinander reagieren.

## ***II. Ablauf des Verfahrens***

Zu den drei von der Oldenburger MEDIATOR GmbH moderierten Workshops kamen insgesamt etwa 250 Vertreter/innen aus Politik, Hamburger Hochschulen, Verbänden,

Gewerkschaften und Kammern. Da viele mehrfach teilnahmen, schwankte die Teilnehmerzahl an den einzelnen Veranstaltungen zwischen 100 und 150 – ein erheblich höheres Interesse als zuvor erwartet. Jeder der Workshops umfasste einen Tag und hatte ein spezifisches Thema. Der erste stand unter dem Thema „Management und/oder Demokratie“, der zweite unter dem Thema „Verhältnis Staat – Hochschule“ und der dritte unter dem Thema „Zeitgemäßes Studium“.

Nach einer kurzen Begrüßung im Plenum wurden unterschiedliche Aspekte des jeweiligen Workshopthemas in Arbeitsgruppen vertieft. Die Behörde hatte hierfür als Input jeweils Übersichten mit den wichtigsten zu diskutierenden Punkten vorbereitet, welche bei Bedarf von den Teilnehmern ergänzt wurden. Wegen der großen Teilnehmerzahlen wurden bis zu acht parallele Arbeitsgruppen notwendig, damit jeder die Chance hatte seine persönliche Sicht einzubringen.

Am Nachmittag wurden die Ergebnisse im Plenum zusammengetragen. Anschließend gab es noch eine Podiumsdiskussion mit externen, teilweise internationalen Experten. Diese von der Behörde geladenen Gäste sollten ihre Sicht zum Oberthema des Workshops einbringen und sie in der Diskussion mit den Ergebnissen aus den Arbeitsgruppen spiegeln.

Der Diskussionsstand aller drei Workshops ist in einem Dokumentationsheft festgehalten<sup>3</sup>. Vom Workshop gibt es keine Ergebnisse in Form von Voten, Ziel war es vielmehr, ein Stimmungs- und Meinungsbild für den Gesetzgebungsprozess zu gewinnen. Zahlreiche Anregungen und Empfehlungen aus diesen Veranstaltungen sind in den Gesetzentwurf eingeflossen.

Eine große Zahl von Referentinnen und Referenten der Behörde und die gesamte politische Leitung (Senatorin, Staatsrätin) nahmen kontinuierlich teil, um das Interesse der Behörde an der Mitwirkung der Teilnehmer zu verdeutlichen.

### **III. Inhaltliche Schlaglichter**

Die Ergebnisse der Workshops wurden im weiteren Gesetzgebungsverfahren und bei den Diskussionen im politischen Raum für alle Akteure zur wesentlichen Leitschnur, auch wenn sie nur zum Teil aus Empfehlungen bestanden und oft auch nur Dissense festgehalten worden waren. Parlamentarier jeder Couleur bezogen sich immer wieder darauf. Die Reaktionen in der Presse waren durchweg positiv<sup>4</sup>. Doch festzustellen, in welcher Form sich Workshopergebnisse letztendlich im Gesetz wiederfinden, erfordert ein genaues Hinsehen. Die „Karriere“ von vier inhaltlichen Aspekten von den Workshops bis zur gesetzlichen Regelung soll im folgenden nachvollzogen werden:

#### **1. Weitgehende Organisationsfreiheit**

##### *Inhalt:*

Nach dem neuen Gesetz bleibt es den Hochschulen selbst überlassen, wie ihre interne Organisations- und Entscheidungsstruktur aussieht. Sie müssen sich nicht mehr zwingend in Fachbereiche gliedern, sondern können andere Formen wählen, z.B. Matrixstrukturen. Auch viele Gremien auf zentraler und dezentraler Ebene sind nicht mehr gesetzlich vorgegeben. Die Hochschulen sollen all dies in einer Grundordnung festlegen, die letztlich vom drittelparitätischen „Großen Senat“ beschlossen wird und von der Behörde zu genehmigen ist.

##### *Verlauf der Debatte bis zum Gesetzesbeschluss:*

Die Idee zu dieser Regelung wurde von der Behörde in die Workshops eingebracht und traf dort auf breite Zustimmung. Sie wurde in den Referentenentwurf aufgenommen.

Gesetzestechisch war das keine einfache Aufgabe. In den weiteren Debatten, z.B. im

---

<sup>3</sup> Behörde für Wissenschaft und Forschung (Hg.): Ein neues Hochschulgesetz für Hamburg – Dokumentation eines Dialogs zwischen Politik, Hochschulen und Gesellschaft. Broschüre, Hamburg 2000

<sup>4</sup> vgl. z.B. den Artikel von Henning Escher in der DUZ 4/2001

parlamentarischen Raum, wurde diese wichtigste Neuerung des Gesetzes nicht mehr in Frage gestellt.

Es gab jedoch nach Vorliegen des Referentenentwurfs zunächst Proteste von Seiten der Dekane, bei denen der Eindruck entstanden war, die explizite Regelung der zentralen Organe (Hochschulleitung, Hochschulsenat) auf der einen und die Deregulierung bei den dezentralen Organen (Dekanat, Fachbereichsrat werden im Gesetz nicht mehr genannt) auf der anderen Seite habe eine Entmachtung der dezentralen Ebene zur Folge. Diese Zweifel konnten erst durch die Aufnahme weiterer Formulierungen im Laufe des parlamentarischen Prozesses beseitigt werden.

## **2. Nicht-Einführung von Hochschulräten**

*Inhalt:*

Nach dem neuen Gesetz können die Hamburger Hochschulen sogenannte Beiräte berufen. Diese sollen die Hochschulen unterstützen und fördern und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Hochschulen mitwirken – jedoch ausschließlich beratend. Dafür sollen hervorragende Persönlichkeiten des geistigen, wissenschaftlichen, künstlerischen, sozialen oder wirtschaftlichen Lebens berufen werden.

*Verlauf der Debatte bis zum Gesetzesbeschluss:*

In den Workshops waren Hochschulräte selbstverständlich ein Diskussionsthema. Es ergab sich, dass einzelne Hochschulen rein beratende Gremien für nützlich hielten. Die Möglichkeit sie einzurichten sollte den Hochschulen frei gestellt werden. Dies ermöglichte der Referentenentwurf.

Im Verlauf der parlamentarischen Debatte wurde von keiner Seite eine weitergehende Regelung vorgeschlagen, obwohl in vielen Ländern Hochschulräte mit weit reichenden Kompetenzen üblich sind (siehe Einleitung). Jedoch machte die Opposition einen Vorschlag zur Ausgestaltung dieser Regelung: Die Beiräte sollten Hochschulräte heißen und zur Wahrnehmung ihrer beratenden Funktionen zumindest Einsichts- und Informationsrechte haben. Dieser Vorschlag setzte sich aber nicht durch.

## **3. Parlamentarischer Einfluss auf die Ziel- und Leistungsvereinbarungen**

*Inhalt:*

An prominenter Stelle im Gesetz wird festgelegt, dass die Hochschulen und die Behörde mittelfristige Ziel- und Leistungsvereinbarungen (ähnlich der Hochschulverträge z.B. in Berlin) treffen, die sich auf alle Aufgabenbereiche der Hochschulen erstrecken können. In ihnen muss konkret festgelegt werden, wie die vereinbarten Ziele und Leistungen erreicht werden sollen.

*Verlauf der Debatte bis zum Gesetzesbeschluss:*

In den Workshops waren gute Erfahrungen aus der mehrjährigen Praxis der Ziel- und Leistungsvereinbarungen berichtet worden. Es wurde eine Aufnahme dieses Steuerungsinstrumentes in das Gesetz befürwortet, um den erreichten Stand zu sichern, von manchen aber eine Konkretisierung der dort getroffenen Vereinbarungen gefordert. Letzteres wurde im Referentenentwurf zunächst nicht erfüllt, dann aber im parlamentarischen Verfahren korrigiert.

Im Parlament gab es noch eine weitere Debatte, die in den Workshops keine Rolle gespielt hatte: In allen Fraktionen gab es Begehrlichkeiten, auf den jährlichen Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarungen inhaltlichen Einfluss zu nehmen, etwa durch eine Ratifizierung im Parlament oder indem im Gesetz eine Liste von Themenbereichen genannt werden sollte, auf die sich die Vereinbarungen beziehen sollten. Dieses Begehrt ist nachzuvollziehen, da die Einflussmöglichkeiten des Parlaments auf die Hochschulen gerade bei globalisierten Hochschulhaushalten nur noch sehr indirekt vorhanden sind. Z.B. gibt es kaum noch Möglichkeiten, einzelne Bereiche oder Projekte an den Hochschulen durch das Parlament besonders zu stärken. Dies wäre jedoch durch die Ziel- und Leistungsvereinbarungen möglich. Ein Einfluss des Parlaments auf diese Vereinbarungen würde aber das Ende aller Ansätze von Neuer Steuerung im Hochschulbereich bedeuten und könnte zu den alten Zeiten der Detailsteuerung des

Parlaments vor der Haushaltsglobalisierung zurück führen. Dies setzte sich letztlich nicht durch.

#### **4. Verpflichtende Studienberatung nach Ablauf der Regelstudienzeit**

*Inhalt:*

Die Verpflichtung, bei Überschreitung der Regelstudienzeit um zwei Semester an einer Studienberatung teilzunehmen (bei Nichtteilnahme droht die Exmatrikulation), wurde aus dem zuvor geltenden Gesetz übernommen.

*Verlauf der Debatte bis zum Gesetzesbeschluss:*

In den Workshops war die Meinung zu diesen Regelungen und den Erfahrungen damit gespalten. Letztlich ergab sich die Empfehlung, dass die Regelung im Gesetz zu starr ist und den Hochschulen stattdessen ermöglicht werden sollte, sie nach den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort selbst auszugestalten.

Diese Regelung war jedoch ein politisch stark aufgeladener Punkt, der auch zwischen den Koalitionspartnern lange Zeit strittig war. Die Ergebnisse der Workshops waren hier zweitrangig. Entscheidend dafür, dass die Regelung weiter Bestand hatte, war eine Kompromissbildung zwischen den Koalitionspartnern im Paket mit anderen Regelungen, also ein Akt symbolischer Politik.

Die Beispiele 1 und 2 zeigen, dass die Ergebnisse der Workshops eine große Autorität in der nachfolgenden politischen Diskussion gehabt haben. Sie wurden weder von den Oppositions- noch den Koalitionsfraktionen konterkariert. Im Gegenteil: Einzelne Fraktionen versuchten sogar, sich mit Vorschlägen zu profilieren, die die Workshopempfehlungen noch detailgenauer im Gesetz festschreiben sollten: Etwa die Regelung zu den Hochschulräten (Beispiel 2) oder die Konkretisierung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen (Beispiel 3).

Gleichzeitig zeigen die Beispiele 3 und 4, dass in den politischen Diskussionen im Parlament Fragestellungen und Motive eine Rolle spielten, die in den Workshops nicht zum Ausdruck kamen. Die Abgeordneten hatten in den Workshops tatsächlich eine eher abwartende, sich selbst orientierende Position eingenommen und nur wenige Positionen eingebracht. Offenbar sahen sie die Workshops zunächst als Beratungsveranstaltungen für die Behörde zur Vorbereitung des Referentenentwurfs bzw. des Regierungsentwurfs an – erst dieser bildete für die Abgeordneten die Basis für ihre intensive Beschäftigung und die Entwicklung von Forderungen.

Diese Haltung lässt sich nicht nur formal, sondern auch inhaltlich begründen. Schließlich lässt sich die Balance von Kompetenzen und Einflussmöglichkeiten erst in ihrer Gesamtkonfiguration auf Basis eines Entwurfs beurteilen und noch nicht in Vorab-Diskussionen (vgl. Beispiel 3). Hinzu tritt, dass im politischen Raum oft auch politisch aufgeladene Themen bzw. Punkte symbolischer Politik eine Rolle spielen (vgl. Beispiel 4).

Es wäre also naiv zu erwarten, dass die Diskussion in den Workshops alle Punkte der parlamentarischen Diskussion vorwegnehmen könnte – auch nicht durch eine andere Gestaltung solcher Workshops. Jedoch erleichtert und versachlicht sie sie erheblich, wie die Beispiele gezeigt haben.

#### **IV. Erfolg des Verfahrens**

Die Ziele hinsichtlich eines zügigen Verfahrens und hoher Akzeptanz der Ergebnisse wurden letztlich erreicht. Zahlreiche Anregungen aus diesen drei Veranstaltungen sind in den Gesetzentwurf eingeflossen. Der erst nach Abschluss und auf Basis des Moderationsprozesses erstellte Referentenentwurf wurde in der hochschulpolitischen Szene konstruktiv aufgenommen, was sich gerade von den Streitigkeiten um

Hochschulgesetznovellen in anderen Bundesländern deutlich abhebt. Die Hochschulen begrüßten den Gesetzentwurf insgesamt, auch wenn es Kritik an zahlreichen Details gab. Ablehnende Kommentare kamen lediglich von Interessenverbänden wie der Handelskammer, die sich mit ihren Vorschlägen zur Hochschulreform in weiten Teilen nicht durchgesetzt hatte, oder von manchen ASten, die z.T. Mitbestimmungsrechte für Studierende forderten, die der geltenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes widersprachen.

Der weitere Prozess im Landeskabinett (Senat) bis hin zum Regierungsentwurf und die Verabschiedung des Gesetzes im Parlament (Bürgerschaft) verlief ohne Abstriche an der Richtung des Gesetzentwurfes. Entgegen der verbreiteten Skepsis bezüglich der Effizienz breiter Beteiligungsverfahren ist der Gesetzgebungsprozess von den Workshops (Anfang 2000) bis zur der Verabschiedung durch die Bürgerschaft (Sommer 2001) vergleichsweise zügig verlaufen, was – neben dem sicherlich vorhandenen Handlungsdruck zum Ende der Legislaturperiode - durchaus als Erfolg des moderierten Prozesses angesehen werden kann.

Mit der erreichten Novellierung wird der erreichte Stand gesichert (z.B. die zentrale Bedeutung von Ziel- und Leistungsvereinbarungen) und für die Hochschulen weiterer Raum für strukturelle und inhaltliche Neuorientierungen geschaffen. Das Gesetz ist verschlankt, die Leitungen der Hochschulen sind gestärkt und gleichzeitig die Mitbestimmungsrechte der Hochschulmitglieder erweitert worden.

Zwar wären weitere innovative Aspekte vorstellbar gewesen, es ist aber fraglich ob diese von den Hochschulen entsprechend genutzt worden wären. Für die wichtigste Neuerung des Gesetzes, die Organisationsfreiheit, gilt dies jedenfalls: Viele Hochschulen haben bereits eine umfangreiche Grundordnungsdiskussion begonnen, mit der der Gestaltungsspielraum im Bereich der Organisations- und Entscheidungsstrukturen kreativ ausgefüllt werden soll.

Unsere These ist, dass die weit gehende Deregulierung im Gesetz eine Folge der ausführlichen und offenen Diskussion in den Workshops ist: Viele Regelungen wurden entbehrlich, weil allen Beteiligten klar geworden war, in welcher Weise neu entstehende Gestaltungsspielräume dann genutzt – und nicht etwa missbraucht - werden würden.

Nicht zuletzt war das Verfahren für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörde eine Erfahrung, die durchweg positiv kommentiert wurde. Im direkten Gespräch mit den Hochschulmitgliedern und Experten fallen Kommunikationsbarrieren und werden Positionen deutlich, die beim sonst üblichen Informationsfluss durch die hochschulinternen und behördlichen Hierarchieebenen oft verwässert werden dürften.

## ***V. Erfolgskriterien***

Für den Erfolg solcher Beteiligungsverfahren sollen abschließend einige Kriterien benannt werden:

- Das Beteiligungsverfahren muss in einer Kontinuität der Dialogorientierung stehen, sonst gibt es kaum Chancen auf Akzeptanz
- Die Gruppe der Betroffenen muss klar einzugrenzen und damit auch gezielt ansprechbar sein. Daher eignet sich die Hochschulgesetzgebung in einem Stadtstaat für ein solches Verfahren besonders.
- Echte Interessengegensätze dürfen durch ein breites Beteiligungsverfahren nicht verwischt, sondern müssen vielmehr rechtzeitig erkennbar werden
- Der Erfolg hängt vom Klientel ab. Hochschulen sind körperschaftlich verfasst, konstituiert durch ihre Mitglieder. Hier herrscht ein Selbstverständnis der Autonomie und Selbstbestimmung.

- Akzeptanz ist nur zu erreichen, wenn nicht zu oberflächlich diskutiert wird, effektiv ist das Verfahren nur, wenn nicht etwa detaillierte Gesetzesexegese betrieben wird. Dies ist ein Spannungsverhältnis, das ausgestaltet werden muss.

Die Übertragbarkeit auf Gesetzgebungsverfahren in anderen Ressorts ist sicherlich nur eingeschränkt gegeben, jedoch lassen sich weitere Anwendungssituationen unterhalb der Ebene der Gesetzgebung denken. In den USA wird „negotiated rule making“ häufig z.B. für Umweltverordnungen eingesetzt. Beispiele sind die Entsorgung von Altreifen oder der Einsatz von Pestiziden im Bundesstaat Virginia<sup>5</sup>.

---

<sup>5</sup> vgl. Markus Troja: Umweltkonfliktmanagement und Demokratie: Legitimation kooperativer Konfliktregelungsverfahren in der Umweltpolitik, Opladen 2001